

Edmund Kizik

KINDELBIER. TAUFFEIER IN DEN STÄDTEN DES KÖNIGLICHEN PREUßENS IM 16. – 18. JH.

— *Zda mi się, żeś wesoly (wesola)* [Mich deucht, (dänkt) du seyest fröhlich] — wendet sich jemand an einen Fußgänger in dem in Danzig im 17. Jh. populären deutsch–polnischen Gesprächsbuch von Nikolaus V o l c k m a r¹.

— *Pewnie zem wesoly (wesola)* [Ja freylich bin ich lustig] — antwortet der angesprochene Bekannte.

— *Co za przyczyna [...]*? [Was ist die Ursache?]

— *Pan Bóg Paniey Matce mojej dał młodego Syna (młodą córkę, bliźnięta, chłopiątko y dziewczątka)* [Unsere Herre Gott hat meiner Frau Mutter einen jungen Sohn bescheret, eine junge Tochter, Zwillinge, ein Knäblein und ein Mägdlein].

Der Anfang eines banalen Gesprächs, wie sie wohl oft in den neuzeitlichen Städten des Königlichen Preußens geführt wurden. Der Inhalt verkündete eine fröhliche Familienfeier — die Taufe, verbunden mit einem gelegentlichen Taufschmaus, also dem im Titel erwähnten “Kindelbier”. Der Termin, der sich als “Bier anlässlich der Geburt eines Kindes” beschreiben läßt, war allgemein in Gebrauch in dem norddeutschen und niederländischen Sprachgebiet. “Von tauffung der Kinder und Kindelbier” — informiert eine Anordnung für die Dörfer um Danzig aus dem Jahr 1604²; in den Bremer

¹Das ein und zwanzigste Gespräch von Kindelbier, in: N. V o l c k m a r, *Viertzig Dialogi oder Nützliche Arten zu reden*, Danzig 1758 (Erstausgabe 1608, etliche Ausgaben in Danzig, Elbing und Thorn. Gegenwärtig werden die *Viertzig Dialogi* von mir zur kritischen Ausgabe vorbereitet.

²Eines Erbaren Raths der Stadt Danzig Ordnung, wie es hinfort in allen Dorfschafften mit folgenden Sachen sol gehalten werden, Dantzig 1604 [Vom Kirchgang; Von tauffung der Kinder und Kindelbier etc.], Biblioteka Gdańska PAN (im weiteren *Bibl. Gd. PAN*), XVIII, C.q.adf.41, (erneute Edition von 1647, *ibidem*, adf. 42.

Ordnungen aus dem Jahr 1587³ ist die Rede von "Kindelbeeren", und zu "Kindel-Bieren" lud man in dem holländischen Groningen ein (1627, 1648)⁴.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Rekonstruktion der Begleitumstände der Vorbereitungen zur Tauffeier und allgemein — ihr Platz im Alltagsleben einer neuzeitlichen hanseatischen Stadt. Ich beschränke mich jedoch nicht auf das Sakrament der Taufe selbst und auch nicht auf den okkasionellen Schmaus, sondern bin bemüht, die Umstände zu verfolgen, auf die sich die Gesetzgeber berufen, die eine entsprechende Taufordnung konstruieren. Mich interessiert also die Zeit von der glücklichen Entbindung bis zur erneuten Einbeziehung der Mutter in den gewöhnlichen Lebensrhythmus. Die chronologischen Rahmen des Artikels umfassen die Zeit vom 16. bis zum 18. Jh, also vom Übergang der preußischen Großstädte zum Protestantismus bis zur Eingliederung des Königlichen Preußens in die Monarchie Friedrichs. Die legislatorische Tätigkeit der preußischen Behörden beeinflusste die Änderung der Rechtsgrundlagen, auf welche die autonomen Kirchen von: Danzig, Thorn oder Elbing ihre Tätigkeit stützten, und ordnete sie den Hauptzielen des Staates unter. Auch angesichts der staatlichen Kodifizierungstätigkeit büßte die traditionelle städtische luxusfeindliche Gesetzgebung in den Anfängen des 19. Jh. ihre bisherige Bedeutung ein.

Aber die zeitlichen und territorialen Rahmen werden nicht immer konsequent beachtet. Viele der untersuchten Erscheinungen (im 16. und 17. Jh.) bilden in hohem Grade eine Fortsetzung oder Entwicklung der Lebens-traditionen in den urbanisierten Gemeinschaften des Spätmittelalters. Die regressiv Betrachtung des Problems und das Greifen je nach Bedarf und Möglichkeit zu unterschiedlichen früheren Quellen ermöglicht eine bessere Analyse der genetischen Verbindungen der lokalen Kultur mit den allgemeinen Trends der Region. Die zusätzlich durchgeführten vergleichenden Untersuchungen, der Rückgriff auf ikonographische Materialien oder auf die Medaillenkunst ermöglichen einerseits das Bemerken und Hervorheben eventueller Unterschiede oder der Intensität der Erscheinung, andererseits das Verstehen bestimmter Inhalte, die für das untersuchte Gebiet schlechter dokumentiert sind. Gleichzeitig tauchten zahlreiche Ähnlichkeiten der Verhaltensweise der Danziger und der Posener Bürger auf. Diese Analogien

³ *Ordnung Eines Erbaren Rahdes der Stadt Bremen, wo idt henforder mit den Kösten, Bruttwagen und anderen Frawliken Clenodien, Kindelbeeren und Begreiffnissen in dehrer Stadt [...]*, Bremen 1587, Staatsarchiv Bremen 2–D.20.g.2.

⁴ *Ordonnantie op de I. Kindel-Bieren. II. Lovel-Bieren. III. Gastereyen ende Donatien. IV. Kerckganck van getroude personen. VI. Begreiffnisse der Doden. VII. Liet-Bieren. Binnen Groeninghen [19 Decembris 1627]*, Rijksarchief Groningen (Sammlung von Ordnungen Nr. 219); *Naerdere Ordonnantie, rakende Die Bruy-loften, Kindel-bieren, Begrijffnissen der Dooden ende anders, tot Groningen 1648*, Rijksarchief Groningen (Sammlung von Ordnungen Nr. 303).

zwingen zur erneuten Überlegung über die Richtigkeit der fast automatischen Ausklammerung der Städte des Königlichen Preußens aus den "gesamtpolnischen" Studien.

Das hier aufgegriffene Problem bildet den Teil eines breiteren Forschungsprogramms, das die Rekonstruktion der Formen der Disziplinierung der städtischen Gemeinschaften bezweckt⁵. Derartige Überlegungen dienen auch der Durchführung einer Revision der anhaltenden Überzeugung von der Trivialität der Forschungen über die Probleme des Brauchtums oder allgemein des "Alltagslebens", die oft als populärwissenschaftliche Randscheinung der akademischen historischen Studien angesehen werden. Die Kritiker vergessen, daß zum Beispiel das die Riten des Übergangs begleitende Brauchtum, das Engagement der Kirche, der nachbarlichen und beruflichen Gemeinschaften in ihre Organisation eine — von der ganzen Sphäre der gesellschaftlichen Disziplinierung abgesehen — bestimmte Wirtschaftssituation schaffen, um nur auf die akzidentellen Gebühren für die Pfarrei (*jura stolae*, Kosten der Bedienung der Zeremonie) oder die Verteilung für die Armen zu verweisen. Viele mit der Taufe verbundene Elemente tauchen in der Ikonographie der Epoche auf, in den spezifischen Spenden-Talismanen, in der juristischen Symbolik und in der Sprache. Daher sehe ich auch in den Studien über die Formen der Organisation des Alltagslebens eine hervorragende Gelegenheit, die historischen und verwandten Wissenschaften zu reinterpretieren.

Die Quellenbasis für die hier aufgegriffenen Überlegungen liefern die Ordnungen, die Agenden der Kirche sowie die bereits von den Forschern

⁵R. Popp, *Disziplinierung durch Polizeirecht. Die Tauf- und Hochzeitsordnungen für die Stadt Leutershausen in der Neuzeit*, München 1995. N. Bulst, *Feste und Ferien unter Auflagen. Mittelalterliche Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich*, in: *Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes*, hg. von D. Altenburg, J. Jarnut, H. Stehoff, Sigmaringen 1991, S. 39–51. W. K. Blessing, *Fest und Vergnügen der "kleinen Leute". Wandlungen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert*, in: *Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.–20. Jahrhundert)*, hg. von R. van Dülmen, N. Schindler, Frankfurt/Main 1987, S. 352–379. *Ehe, Liebe, Tod. Zum Wandel der Familie, der Geschlechts- und Generationsbeziehungen in der Neuzeit*, hg. von P. Borscheid, H. Teutenberg, Münster 1983; in der Regel bringen die Veröffentlichungen der Volkskundler aus dem 19. Jh. viele Informationen, zum Beispiel — F. Schmidt, *Sitten und Gebräuche bei Hochzeiten, Tauffen und Begräbnissen in Thüringen*, Weimar 1863; spätmittelalterliche Taufordnungen (z.B. von Breslau, Chemnitz, Prag) zitiert R. Müllerheim, *Die Wochenstube in der Kunst*, Stuttgart 1904, S. 206–209. Siehe die Stichwörter "Taufe" (Kind-, Noth-, Privat-, Exorzismus-, Nahme) in: J. H. Zedler, *Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften u. Künste, welche bisshero durch menschlichen Verstand u. Witz erfunden u. verbessert worden ist*, Bd. 1–66, Halle–Leipzig 1732–1752 (Bd. 42).

verwerteten⁶ Ordnungsvorschriften für drei große Städte des Königlichen Preußens⁷. Die Rahmenordnungen der Kirche, verkündet in der ersten Zeit der Reformation (bis in die Anfänge des 17. Jh.) wurden in der monumentalen, von Emil Se h l i n g angeregten Edition veröffentlicht⁸. Die kompletten Sätze der Ordnungen für Danzig⁹, Elbing¹⁰, Thorn¹¹ und die Dorf-

⁶S. Salmonowicz, *O reglamentacji obyczajowości mieszczańskiej w Toruniu w XVI–XVIII wieku. Zarys problematyki (Über die Disziplinierung des bürgerlichen Brauchtums in Thorn im 16.–18. Jh. Abriß der Problematik)*, "Zapiski Historyczne" XLI, 1976, 3, S. 87–103. M. Bogucka, in: *Historia Gdańska (Die Geschichte Danzigs)*, Bd. II, hg. von E. Cieślak, Gdańsk 1982, S. 668–671; sowie E. Cieślak, in: *Historia Gdańska*, Bd. III, Teil 2, hg. von E. Cieślak, Gdańsk 1993, S. 651–656; P. Szafran, *Zulawy Gdańskie w XVII wieku. Studium z dziejów społecznych i gospodarczych (Der Danziger Werder im 17. Jh. Studium zur Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte)*, Gdańsk 1981, S. 149–150; siehe derselbe: *Źródła do dziejów Zulaw Gdańskich w rękopiśmiennych zbiorach Biblioteki Gdańskiej PAN (Quellen zur Geschichte des Danziger Werders in den handschriftlichen Sammlungen der Danziger Bibliothek der Polnischen Akademie der Wissenschaften)*, "Libri Gedanensis" VI–VII, 1972/1973, S. 29–42.

⁷W.-D. Hauschild, *Von der reformatorischen Bewegung zur evangelischen Kirche: Die Einführung der Kirchenordnung in Osnabrück 1543*, in: V.D.H.I.A.E., *Gottes Wort bleibt in Ewigkeit. 450 Jahre Reformation in Osnabrück*, hg. von K. G. Kaster, G. Steinwascher; Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück, Bd. 6, Bramsche 1993, S. 155–191, dort auch Abdruck der Ordnung S. 155–191: *Christliche Kercken Ordenungh. Der Statt Ossenbrügge... 1543*; A. Frantz, *Die evangelische Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jahrhunderts*, Leipzig 1878, besonders S. 80–90 (Kirchenzucht). Für Danzig verdanken wir den Anfang der interdisziplinären Forschungen über die lutherische Kultur der allzu früh verstorbenen Katarzyna Cieślak, *Kościół cmentarzem. Sztuka nagrobna w Gdańsku, XV–XVIII w. (Die Kirche als Friedhof. Die Grabkunst in Danzig, 15.–18. Jh.)*, Gdańsk 1992. Für Schlesien siehe J. Haraśimowicz, *Treści i funkcje ideowe sztuki śląskiej Reformacji 1520–1650 (Inhalte und ideelle Funktionen der schlesischen Kunst der Zeit der Reformation 1520–1650)*, Wrocław 1986; J. Pokora, *Sztuka w służbie Reformacji. Śląskie ambony 1550–1650 (Kunst im Dienste der Reformation. Die schlesischen Kanzeln 1550–1650)*, Warszawa 1982.

⁸*Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*. Bd. V *Livland. Estland. Kurland. Mecklenburg. Freie Reichsstadt Lübeck mit Landgebiet und Gemeinschaftsamt Bergedorf. Das Herzogthum Lauenburg mit dem Lande Hadeln. Hamburg mit Landesgebiet*, Leipzig 1913. *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, hg. von E. Se h l i n g, fortgeführt vom Institut für evangelisches Kirchenrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Göttingen, Bd. VI.1.1 *Niedersachsen. Die Welfischen Lande. Die Fürstentümer Wolfenbüttel und Lüneburg mit den Städten Braunschweig und Lüneburg*, Tübingen 1955; Bd. VII.2.1 *Niedersachsen. Die außerwelfischen Lande. Erzstift Bremen, Stadt Stade, Stadt Buxtehude, Stift Verden, Stift Osnabrück, Stadt Osnabrück, Grafschaft Ostfriesland und Harlingerland*, Tübingen 1963.

⁹*Hochzeit-, Tauf- und Begräbnis-Ordnung der Stadt Danzig aus Schluß Sämtlicher Ordnungen verfasst und publiciret den 17. April 1677*, Archiwum Państwowe Gdańsk (im weiteren APGd.) 300, R/Q, 5, S. 234–338; *Revidirte Hochzeit-, Tauf- und Begräbnis-Ordnung der Stadt Danzig... publiciret den 30. Octobris Anno 1681*, APGd. 300, R/Q, 5, S. 263–268. *Neue Hochzeit-, Tauf- und Begräbnis-Ordnung der Stadt Danzig, aus Schluß sämtlicher Ordnungen ausgefertigt und publiciret den 14. July Anno 1705*, APGd. 300, R/Q, 8, S. 607–651; 300, 12/62, S. 402–415; APGd. 300, 93/59. *Neu-Revidirte Hochzeit-, Tauf- und Begräbnis-Ordnung der Stadt Danzig, Aus Schluß Sämtlicher Ordnungen ausgefertigt und publiciret, den 29. October Anno 1734*, APGd. 300, 93/59.

¹⁰*Revidirte Hochzeit- und Tauf-Ordnung der Stadt Elbing publiciret den 12. Augusti, An. 1709*, APGd. 492/525.

gebiete der genannten Städte¹² befinden sich in den Sammlungen der Danziger Bibliothek der Polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN) und des Staatsarchivs in Danzig. Aber mit Rücksicht darauf, daß einige lokalen Texte sich einer spezifischen Terminologie bedienen oder das gegebene Problem nicht ausreichend entwickeln, greife ich zu vergleichenden Zwecken zu analogen Ordnungen, veröffentlicht in Nürnberg¹³, Leipzig, Breslau¹⁴ und anderen protestantischen Städten¹⁵. Es ist nicht nur ein einfacher Explanationseingriff. Dieses Vorgehen dient nicht nur Erklärungszwecken, sondern ergibt sich auch aus der Genese der protestantischen kirchlichen und sittlichen Gesetzgebung. Die Bildung von Normen —

¹¹ *Kirchenordnung von den itzigen dienern der gemeine gottes zu Thorn entrechtig geschlossen und in folgende artickel verfasst* (um 1560–1570), E. Sehling (Hg.) *Die evangelischen Kirchenordnungen*, Bd. IV, S. 228–233. *Königlicher Stadt Thorn Kleider- Verlöbniß- Hochzeits- KindTaufis- und Begräbnis-Ordnung und Satzung, Publiciret* (Thorn) Anno 1623, *Bibl. Gd. PAN* 4479 8^o. Siehe R. Brohm, *Die Thorner Taufordnung und die damit zusammenhängenden Gebräuche im 16. und 17. Jahrhundert*, „Neue Preußische Provinzialblätter“ XI, 1866, S. 251–260 (der Autor gibt für die angeführten Ordnungen keine Jahreszahlen an). Der altpolnische Text der Thorner Ordnung erleichtert hervorragend das Verständnis der damaligen Danziger und Elbinger Vorschriften, vgl. *Reasumcyta Ordynacyey Szlachetnego Magistratu Miasta T(h)orunia o szatach, ślubach, chrzcinach, pogrzebach, zrewidowana y ogłoszona dnia (1) lipca, 1722* (Reassumtion der Ordnungen des Ehrbaren Magistrats der Stadt Thorn über die Kleider, Hochzeiten, Taufen, Begräbnisse, revidiert und veröffentlicht am [1] Juli 1722), hg. von Z. MocarSKI, „Tygodnik Toruński“ 1924, 2–13.

¹² *Kirchenordnung für den Stüblauschen Werder*, 8.02.1582, E. Sehling (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen*, Bd. IV, S. 219–220 (*Von kind taufen, Von lobebier und kosten ordnung*); *Eines Erbaren Rahs der Stadt Dantzig Ordnung, wie es hinfort in allen ihren Dorfschafften mit folgenden Sachen soll gehalten werden* [Danzig] 1591, *Bibl. Gd. PAN* Ab 5701 8^o, adl. 15; E. Sehling (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen*, Bd. IV, S. 221–222. *Eines Erbaren Raths der Stadt Dantzig Ordnung, wie es hinfort in allen ihren Dorfschafften mit folgenden Sachen soll gehalten werden*, Dantzig 1604, *Bibl. Gd. PAN*, XVIII, C.q.adl. 41. *Der Oberkeit Edict für Die Nerungsche und dazugehörige Unterthanen Publiciret von allen Kantzeln daselbst in Anfang des Jahres 1654* [Danzig] 1654, *Bibl. Gd. PAN* Ab 5702 8^o adl. 31. *Revidirte Edict für die Nehringsche und dazu gehörige Unterthanen...*, Dantzig 5 Dec. Anno 1683, *Bibl. Gd. PAN* Ab 5703 adl. 17. *Verordnung des Nehrings- und Scharpauischen Amtes, nach welcher so wol die Herren Predigere und Schul-Meisters ... nicht nur allein bey denen Kirchen und Schulen, sondern auch sonst, insonderheit bey Verlöbnißsen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen hinführo sich werden zu richten haben [...]*, Dantzig 1707, *Bibl. Gd. PAN* Ab 5705 adl. 12 8^o; siehe P. SzafraN, *Żuławy Gdańskie w XVII wieku* (*Der Danziger Werder im 17. Jh.*), S. 137–153 (besonders inhaltsreiche Anmerkungen).

¹³ *Kindtauff Ordnung Welchermassen es in der Statt Nürnberg [...] auff den Kindtauffen, mit den Tractationen, Schenckwein, Kindbett oder Gefatterschencken Wester- baden, Kuchleinshöfen, Kertzendreyen, Dotenschauben, Beholdung der Ammen, Kindbett Kellerin, und allem andern so diesen dingen anhangend, so wol bey den Erbarn als den Gemeinen leuten gehalten werden soll*, Nürnberg [4.Junij] 1612. *Bibl. Gd. PAN* Sign. Nn 3202 8^o.

¹⁴ *Der Kayserlichen und Khöniglichen Stadt Breszlaw New Verbesserte Ordnung wie es bey Hochzeiten, Kindtauffen hinführo gehalten werden solle, Publiciret im Monat Aprilii. 1640*, *Bibl. Gd. PAN* Sign. Uph. 991, adl.9. *Der Kayserlichen und Khöniglichen Stadt Breszlaw New auffgelegt und eingerichtete Ordnung Wie es bey Hochzeiten, Kind-Tauffen und Begräbnussen Hinführo gehalten werden solle. Auffis neue publiciret im Monat Januario. 1665*. *Bibl. Gd. PAN* Uph. f.999. adl. 10.

¹⁵ L. C. Eisenbart, *Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700* (Göttinger Bausteine zur Geschichtswiss. Bd. 32), Göttingen 1962.

worauf die Gesetzgeber selbst verweisen — erfolgte auf dem Wege von Entlehnungen aus den bereits früher veröffentlichten, fremden Rechtsquellen. So wurde z.B. in der Überschrift einer Kirchenordnung für Thorn aus dem Jahr 1575 angegeben¹⁶, daß der Text eine Kompilation der bereits früher in Wittenberg, Nürnberg, Breslau und den Herzogtümern Mecklenburg, Preußen und Brandenburg verkündeten Ordnungen darstellt.

Schon im Mittelalter veröffentlichten die Städte Ordnungsvorschriften über die erlaubte Kleidung oder den Verlauf von Trauungs- (Hochzeits-) und Tauffeierlichkeiten¹⁷. Die lutherischen Städte, die neue Rahmen für die Tätigkeit der reformierten Kirche bildeten, setzten die bisherige legislatorische Tradition fort. Die Texte der ursprünglichen Ordnungen enthalten oft Gebetformen, vermischt mit allgemeinen Prinzipien des Vorgehens der Kirche und ihrer Relation in den Beziehungen mit der weltlichen Macht. Einen solchen Charakter hat z.B. die 1612 im Druck erschienene Elbinger Kirchenordnung¹⁸. Seit der Wende des 16. zum 17. Jh., also nach der einleitenden Phase einer gewissen Kompetenzvermischung beschränkten sich die Kirchenordnungen vor allem auf Fragen, die unmittelbar mit der Liturgie zusammenhängen, und überließen die Prävention im Bereich der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit den weltlichen Wettgerichten. Der unmittelbare Einfluß des lutherischen Klerus auf die Gestaltung der Antiluxusetze war weitgehend eingeschränkt.

Vom Ende des 16. bis zum 18. Jh. wurden die lutherischen Taufordnungen zusammen mit den Vorschriften über Hochzeiten und Begräbnisse unter dem allgemeinen Titel: "Hochzeit-, Tauf- und Begräbniß-Ordnung" veröffentlicht. Die Zusammenstellung auf einer legislatorischen Ebene der drei wichtigsten Familien- und Kirchenfeierlichkeiten sollte uns nicht wundern. In der Zeit der Organisierung der Zeremonien der Übergangsriten trafen sich oft die gleichen Menschen: der Bittsteller (Leichen- und Hochzeitsbitter), Lehrer mit der Schule, Kantor, Prediger, Glöckner, Bettler. Auf

¹⁶Kirchenordnung, wie es zu Thorn in Preussen beide in der alten als neuen stadt mit lehr und ceremonien von neuen gehalten wird, aus der wittenbergischen, nürnbergischen, breslauischen, mecklenburgischen, preussischen und anderen guten kirchenordnungen treue und fleissig zusammengetragen, Anno 1575, E. Se h l i n g (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen*, Bd. IV, S. 233–246; S. 235–236 (Von der h. Taufe).

¹⁷O. G ü n t h e r, *Danziger Hochzeits- und Kleiderordnungen*, "Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins" 42, 1900, 184–237, zitiert umfangreich die älteren, handschriftlichen Ordnungen. Wertvoll ist weiterhin der Text — W. V a r g e s, *Die Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter*, "Zeitschrift für Deutsche Kulturgeschichte", NF 3, 1892, S. 194–227.

¹⁸Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Stadtrat bewußt die Veröffentlichung der Texte hinauszögerte, die von dem ermländischen Bischof im Kampf gegen die protestantische Gemeinschaft Elbings verwertet werden konnten, vgl. M. P a w l a k, *Reformacja i Kontrreformacja w Elblągu w XVI–XVII wieku (Reformation und Gegenreformation in Elbing im 16.–17. Jh.)*, Bydgoszcz 1994, S. 48.

dem Hintergrund der Hochzeits- und Begräbnisordnungen sind die Empfehlungen über den Verlauf der Taufe wesentlich knapper und beschränken sich auf die Bestimmung des Termins und der Kosten der Zeremonien, die Zahl der Taufpaten, der Schmausgäste, der erlaubten Geschenke für das Kind und die Mutter, die Kleidung der Wöchnerin und des Säuglings¹⁹. Von Zeit zu Zeit wurden die Texte der alten Ordnungen revidiert, um ihren Inhalt der bereits *de facto* geänderten juristischen und ökonomischen Situation anzupassen, sowie um die auftauchenden neuen Trends in der Kultur des Alltagslebens zu berücksichtigen. Aber der Vergleich der einzelnen Ordnungen offenbart den Konservatismus der Gesetzgeber und die Langwierigkeit der vor sich gehenden Änderungen.

Die Historiker verweisen auf einige Ursachen des Eingriffs der Stadtbehörden in den Verlauf des Familienfestes²⁰. In Anlehnung an die bisherigen Forschungsvorschläge kann man voraussetzen, daß der Bildung von Mechanismen der gesellschaftlichen Regelung Motive zu Grunde lagen, die verbunden waren mit:

1. dem juristisch-wirtschaftlichen Aspekt — die Ordnungen bezweckten den Schutz des Vermögens, das dem Hauptorganisator der Zeremonie gehörte, vor übermäßigen Ausgaben. Die Höchstsätze (genau bestimmte Zahl der Taufgäste, beschränkte Kosten der Speisen, Schmückung des Bettes der Mutter, des Steckkissens des Säuglings u. dgl. m.), hatten also zum Zweck, das Vermögen des Bürgers vor dem Druck der gesellschaftlichen Erwartung zu schützen. Das Niveau der Ausgaben, das die Möglichkeit einer Einschätzung schuf, ob die gegebene Familie freigebig oder geizig war,

¹⁹ Aus den vorliegenden Überlegungen habe ich bewußt die Erwachsenentaufe ausgeklammert (Fragen des Anabaptismus), die in den Mennonitengemeinden stattfanden, sowie die Juden. Mit der Mennonitenfrage befaßte ich mich gesondert: *Mennonici w Gdańsku, Elblągu i na Żuławach Wiślanych w 2 pol. XVII i w XVIII w. (Die Mennoniten in Danzig, Elbing und in der Weichselmündung in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jh.)*, Gdańsk 1994, S. 137–149. Der Übertritt der Juden zum Christentum wiederum blieb in den preußischen Städten eine Randerscheinung, obwohl es ein spektakuläres Ereignis war, das von dem Sieg der *Ecclesia* über die *Synagoge* zeugen sollte.

²⁰ S. Grodziski, *Uwagi o prawach przeciwko zbytkowi w dawnej Polsce — artykuł dyskusyjny (Bemerkungen über die Antiluxusgesetze im alten Polen — Diskussionsbeitrag)*, *Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego* 20. Prawo 5, Kraków 1958, S. 67–86. S. Salmonowicz, *O reglamentacji (Über die Disziplinierung)*, S. 87–90. In den letzten Jahren wurde die „Sozialdisziplin“ zum Gegenstand einer lebhaften wissenschaftlichen Diskussion, siehe H. Schilling, *Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchengzucht*, „Historische Zeitschrift“ 264, 1997, 3, S. 675–691; M. Weber, *Die Schlesischen Polizei- und Landesordnungen*, Köln 1996; eine Sammlung von Artikeln unter dem gemeinsamen Titel: *Kirchengzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa* (Mit einer Auswahlbibliographie), hg. von H. Schilling, „Zeitschrift für Historische Forschung“, Beiheft 16, 1994; W. Buchholz, *Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter*, „Zeitschrift für Historische Forschung“ 1991, S. 130–136; W. Schultze, *Gerhard Oestreichs Begriff der Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit*, „Zeitschrift für Historische Forschung“ 1987, S. 265–267.

steckte der letzte großzügige Schmaus in der Nachbarschaft ab. Eine derartige Situation drohte mit einem Wettlauf der Ausgaben und einer Eskalation des nachbarlichen Druckes (z.B. eine üppige Tauffeier beim Nachbarn — zu der man eingeladen war — verpflichtete zu einer Gegenleistung und das ohne Rücksicht auf die gegebenen finanziellen Möglichkeiten). Zusätzlich sollte man vor Augen haben, daß Einschränkungen der luxuriösen Konsumtion in einer geschlossenen Wirtschaft erfolgen, die sich durch beschränkte Möglichkeiten des Wachstums charakterisiert.

2. dem moralisch-religiösen Aspekt — die neuzeitlichen, lutherischen Antiluxusordnungen als protestantische Fortsetzungen des Predigertums des Spätmittelalters, der moralischen Warnung vor den Hauptsünden: *Gula* (Eß- und Trinksucht während des "Kindelbiers"), *Superbia* und *Invidia* (Hochmut, Großtueri, Selbstüberhebung), *Avaritia* (Habgier), *Desidia* (Faulheit, Arbeitsverweigerung unter dem Vorwand des Familienfestes).

3. dem sozial-rechtlichen Aspekt — der Wille der Erhaltung einer stabilen sozialen Ordnung und der unüberschreitbaren Grenzen zwischen den Ständen (Korporationen) unter dem Vorwand akzidenteller Verhaltensweisen während der Zeremonien. Der Nachdruck wird gelegt auf die Erhaltung (in erzieherischer und disziplinierender Absicht) deutlicher Konsumtionsgrenzen, welche die lokale gesellschaftliche Schichtung widerspiegeln.

4. dem Verwaltungs- und Ordnungsbereich; es ging um die genaue Bestimmung der Tageszeit, der Länge der Feier, der geltenden Gebühren sowie um die Koordinierung des Vorgehens von Privatpersonen und öffentlichen Institutionen, von denen die Zeremonie mitorganisiert wird. Wesentlich war hier auch der Schutz der Interessen des Arbeitgebers, also die Vermeidung von Situationen, in denen die Feier zu der Arbeitszeit in Widerspruch stehen würde.

Die Gesetzgeber selbst begründeten ihre legislatorische Tätigkeit mit dem gesellschaftlichen Anstoß und der allgemeinen Not, von der das Land und die Stadt betroffen waren (Elbinger Ordnung von 1630)²¹. Der Text der Hochzeits- und Taufordnung von 1709 beginnt mit Klagen auf die Lasten des Krieges, die die Stadt verwüstende Epidemie, den wirtschaftlichen Ruin und die Teuerung, "wodurch das Leben in der Stadt mehr Elend verursachte als bisher"²². Zweifellos war das verpestete Elbing der Jahre 1709–1710 kein guter Hochzeitsort, es gehörte eher der Welt der Toten, von denen man

²¹ *Hochzeit und Kleider Ordnung. Nach welcher sich alle der Stadt Elbingk Bürger ein und Beywohner, wie auch die auff dem Lande zu richten und zu verhalten schuldig sein sollen, publiciret den 23 Monats Tag Augusti Anno 1630, AP Gd. 492/525 Nr. 108a.*

²² *Revidirte Hochzeit- und Tauf-Ordnung der Stadt Elbing publiciret den 12. Augusti, An. 1709, AP Gd. 492/525.* Ähnliche Vorschriften, die in der Zeit der Pest in Krakau Vergnügungen verboten, siehe J. K r a c i k, *Pokonać czarną śmierć. Staropolskie postawy wobec zarazy (Den schwarzen Tod besiegen. Altpolnische Einstellungen zur Seuche)*, Kraków 1991.

nur in der evangelischen Gemeinde etwa 2500 notierte. Und obwohl das Veranstalten pompöser Vergnügungen eine Sünde gegen die göttlichen Rechte war, so wurde das doch von den Überlebenden total mißachtet. Die Nürnberger Ordnung (1612) hatte die Akzente etwas anders gelegt. Erstens bemerkt man gleich einleitend, daß die älteren Empfehlungen überhaupt nicht mehr beachtet würden, mehr noch, man dächte sich neue, moderne und kostspielige Formen der Zeremonien aus, an die alle jetzt gleich anknüpfen möchten: “die unkosten von tag zu tag gestigen, dern man auch etliche neue erfunden, und also immer zu einer üben den andern sei, oder doch demselben es gleichhalten wollen. [...] solcher gemein schedtlicher unordnung und grossen verderblichen unkosten (die, wie sie jetziger zeit im schwang gehen [...]).”

Die Geburt des Kindes war im Leben der Mutter ein kritischer Augenblick²³. Jede Komplikation drohte mit dem Tod des Kindes und der Wöchnerin. Die Möglichkeiten der medizinischen Betreuung des Verlaufs der Geburt waren beschränkt und alles hing von dem göttlichen Wohlwollen und der Erfahrung der lokalen “weisen Fray” (“Hebamme”, “Weise Mutter”) ab. Die aus dem 18. Jh. stammenden Stralsunder Quellen informieren, daß am Vortag der voraussichtlichen Entbindung die Familie traditionell ein Gebet für die künftige Mutter und die glückliche Niederkunft bestellte²⁴. Im Laufe des ersten Gottesdienstes nach der glücklichen Geburt wurde der Vorsehung öffentlich für die erwiesene Gnade gedankt.

Piękną tu kolebkę mimo niosiono, podobnoć to wasza była [Eine schöne Wiege hat man vorbeigetragen, vielleicht ist sie euer gewesen].

A kiedy wyprawicie krzciny? A kiedyż dacie dziecie krzcic? [Wenn werdet ihr Kindelbier machen? Wenn werdet ihr das Kind taufen lassen?] — fragt aufdringlich der Nachbar aus dem *Gesprächsbuch* von Volkmar (1608).

Wenn der Gesundheitszustand des Kindes keine begründeten Befürchtungen in bezug darauf weckte, ob es den nächsten Morgen erlebt (und es also keine Notwendigkeit gab, eine beschleunigte Taufe mit Wasser durchzuführen — “Noth-Tauffe”), dann waren die Eltern rechtlich verpflichtet, das Kind so schnell wie möglich, öffentlich taufen zu lassen. In bezug auf den Termin der Taufe stimmen die Vorschriften aus verschiedenen Städten ziemlich überein. In der Regel sollten die Kinder zeremoniell am dritten, spätestens vierten Tag nach der Geburt getauft werden. In Thorn (Ordnungen von 1623, 1722) bestimmte man, daß “*Niemowlątka świeżo narodzone nie mają nad trzeci dzień* [...] *ode chrztu bydź zatrzymane* [...]”. *Chyba za*

²³Vgl. F. v. Zglinicki, *Geburt. Eine Kulturgeschichte in Bildern*, Braunschweig 1983.

²⁴G. Buchholtz, *Neuvorpommerisches Leben im 18. Jahrhundert nach dem Tagebuche des Stralsunder Predigers Joh. Chr. Müller (1720–72)*, I. Teil, “Pommersche Jahrbücher” II, 1910, S. 8–12.

consensum Szl. Magistratu, który w tym zważywszy okoliczności Dispensacya czynić będzie” [Neugeborene sollen am dritten Tag getauft werden. Es sei denn, daß eine Einwilligung des Magistrats vorliegt, der unter Berücksichtigung besonderer Umstände einen Dispens erteilt]. Auch in der Ordnung von 1707, erlassen für die Bauern von der Frischen Nehrung (*Mierzeja Wiślana*) und des Scharpauschen Gebiets (*Szkarpawa*) (Danziger Dorfgebiete), wurde verkündet, daß man, wenn das Kind stark zu sein schien (“dafern sie starck sind, ungetaufft liegen lassen”), das Sakrament auf den dritten Tag nach der Geburt verlegt werden durfte. Zögernden Eltern drohte eine Strafe von 1 bis 3 Talern. Die Höhe der Geldstrafe widerspiegelte die soziale Differenzierung: am meisten zahlten die begüterten Bauern entsprechend weniger Gärtner und Einlieger.

Leider geben die Taufbücher das Geburtsdatum des Kindes in der Regel nicht an. Ausnahmsweise wurden in den Registern der kalvinistischen Peter- und Pauls-Kirche in Danzig (1685–1750)²⁵ nebeneinander der Tag der Geburt und des Empfangs des Sakraments notiert. Aus der Zusammenstellung ergibt sich, daß man die Durchführung der Zeremonie oft einige Tage über die amtlich vorgeschriebene Zeit hinauszögerte. Aus den Akten der Danziger Kanzlei wird ersichtlich daß für die Überschreitung der Ordnungsvorschriften im 18. Jh. alljährlich bis eintausend Taler eingezogen wurden²⁶. Aber auf dem Hintergrund der für die Nichteinhaltung der Kleidungs-, Hochzeits- oder Begräbnisordnungen eingezogenen Geldstrafen wurden Fragen der Überschreitung der Taufvorschriften zweitrangig betrachtet.

Die Thorner Ordnung von 1560/60 legte die Zeit der Taufe sehr präzise fest, nämlich vormittags um 9 Uhr sowie nachmittags um 3 Uhr. Die Artikel des städtischen Wettgerichtes von 1634 sind nicht so präzise und verweisen lediglich darauf, daß die Feier “[...] nicht anders als vor dem Mittagessen” stattfinden soll²⁷. Auch in Rostock waren zu Beginn des 17. Jh. zwei Fristen der Feier vorgesehen, vormittags um 10 Uhr und nachmittags um 4 Uhr (1617). Einem Küster, der den Richter des Wettgerichtes nicht über die sorglosen Eltern informieren würde, drohte der Verlust des Postens. In Danzig wurden nach den Ordnungen von 1657, 1677, 1681, 1705 und 1734 die Kinder traditionell um 3 und 4 Uhr nachmittags getauft, also nach Abschluß der für die frühen Nachmittagsstunden vorgesehenen Begräbnis-

²⁵ AP Gd. 356/4.

²⁶ *Einnahme so wegen des Gesinden- Hochzeit- Tauff- und Begräbniß-Ordnung eingekommen* (1734–1810/11), AP Gd. 300, 59/35.

²⁷ M. Magdański, *Normy religijne w toruńskich artykułach wetowych XVII wieku (Religiöse Normen in den Artikeln des Thorner Wettgerichtes aus dem 17. Jh.)*, Zapiski TNT 5–6, 1936, S. 185 (von 1635). Das Ganze hg. von Z. Guldon, *Artykuły wetowe miasta Torunia z 1634 roku (Verbotungsartikel der Stadt Thorn von 1634)*, “Zapiski Historyczne” XXXVIII, 1977, 3, S.

zeremonien. Man machte keinen Unterschied zwischen dem Alltag und dem Feiertag. Letzten Endes wurde die Zeit der Bauerntaufen in Scharpauschen Gebiet für Sonntag nach dem Gottesdienst festgelegt, und werktags für 11 oder 12 Uhr mittags²⁸.

Die geplante Feier mußte entsprechend früher in der Pfarrei angemeldet werden. In ärmeren Bürgerfamilien ließ man sich einfach durch die Hebamme vertreten, die die Entbindung durchgeführt hatte. Das paßte nicht immer den Pastoren, die vor Kontakten mit verdächtigen Frauen zurückschreckten. Daher befahl auch die Elbinger Kirchenordnung von 1613, daß der Vater des Kindes dem Pastor persönlich die Feier anmeldet und nicht, wie das häufig der Fall war, über einen Knecht, eine Magd oder eine Hebamme, über die ein lokaler anonymes Autor im 17. Jh. schrieb: “[...] welch oft mit Ehren zu melden Huren sind [...]”. Auch die Kirchenordnung für das Herzogtum Preußen (1568) drückte ernsthafte Vorbehalte in bezug auf die Geburtshelferinnen aus und warf ihnen u.a. Aberglauben, Trunksucht und verdächtige, sündige Lebensführung vor: “[...] hebammen: dass sie greuliche vollseuferin oder aber abergleubische leut sind darüber dann manche fromme frauen versemet werden, etliche gar jemmerlichen um ir junges leben gebracht, oder sonst der liebe gott erzürnet wird, wann abgötterei getrieben und sein heiliger namen gelastert wird”²⁹.

Das öffentliche Sakrament der Taufe war nicht nur ein liturgischer Akt, sondern übte eine bestimmte wesentliche Rechtsfunktion aus, indem es eine Kontrolle der außerehelichen Verhältnisse ermöglichte. Die Thorner Ratsherren beschlossen in der Ordnung von 1722: *gdy się kto odezwie do Chrztu z dziecięciem z nierządneho łóża pochodzącym, ten ma być zatrzymany aż do czasu sprawdzenia czy ktoś z nich nie jest ojcem niemowlęcia* [wenn jemand sich zur Taufe meldet mit einem unehelichen Kind, der soll festgehalten werden bis zur Überprüfung, ob nicht jemand von ihnen der Vater des Säuglings ist]³⁰.

²⁸Eines Erbarth Rathes der Statt Rostock Revidirte Verlöbnuß, Hochzeit, Kindtauffs, Begrebnuß, und Fewr Ordnungen, Rostock 1617, Bibl. Gd. PAN Sign. XVIII, Cq 31 adl. 32. Rectoris Und Eines Ehrwürdigen Concilii Rectorat: Promotion: Verlöbnuß: Hochzeit: Kindtauf: Begrebnuß und Fewr Ordnung, Rostock 1619, Bibl. Gd. PAN, Sign. Cq 31 adl. 34, P. Sz a f r a n, Żulawy, S. 152.

²⁹E. Sehling (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen*, Bd. IV, S. 88–92.

³⁰“Es sollen auch die priester, so die kinder taufen leichtfertigkeit zu vermeiden, nicht fragen bei der Tauf, wer des Kindes vater sei, sonst zuvor, wann zu taufen bestellt wird, sol ertlichen nach des Kindes eltern, wol sie wonhaftig, ab sie eehlich etc. gefragt werden”, *Ordnung vom ausserlichen Gotesdienst und artikel der ceremonien, wie es in den kirchen des herzogthums zu Preussen gehalten wird 1544*, E. Sehling (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen*, Bd. IV, S. 61–72; S. 69 (von der taufe). Über die unehelichen Kinder in Elbing siehe H. O l i n s k i, *Geburtenstatistik*, in: H. O l i n s k i, H. W a l d e n, *Beiträge zur Elbinger Bevölkerungsstatistik der letzten drei Jahrhunderte*, “Elbinger Jahrbuch” 9, 1931, S. 58–76, besonders Tab. 3: für Danzig vgl. J. B a s z a n o w s k i, *Przemiany demograficzne w Gdańsku w latach 1601–1846* (Demographische Wandlungen in Danzig in den Jahren 1601–1846), Gdańsk 1995, S. 236–242, Tab. 3.10.

In der lutherischen Ordnung für das Königliche Preußen von 1525 (*Artikel der ceremonien und anderer kirchen ordnung*) erklärte man den Pfarrkindern, daß die Tauffeier wie bisher in der Kirche stattfinden soll, bei Verwendung des alten katholischen Taufbeckens und unter laufendem Wasser, aber unter Verzicht auf Chrisam und Salböle³¹. Gleichzeitig geben aber viele zeitgenössische Quellen an, daß die Protestanten die Kinder im Elternhaus taufte³². Diese Sachlage konnte eine Folge der Entweihung des Weihwassers, des Taufbeckens selbst und natürlich der Unterordnung der Kirche unter die weltlichen Macht sein. Die begüterten Bürger vermieden es, mit dem Neugeborenen in die Kirche zu kommen, was (außer gesundheitlichen Gründen) den Zweck haben konnte, der Aufdringlichkeit der allanwesenden Bettler aus dem Weg zu gehen. Trotzdem maßen die Gesetzgeber der Taufe in der Kirche große Bedeutung bei. Nicht ausgeschlossen, daß dies in Verbindung stand mit der Popularität der Anabaptistenlehren. In der zweiten Hälfte des 16. und in den Anfängen des 17. Jh. ließen sich in der Umgebung von Hamburg und dem Weichseldelta verhältnismäßig zahlreiche Mennoniten nieder.

Ungeachtet des Widerstands der reicheren Familien kündigte der Stadtrat von Lübeck im Jahre 1631 an, "hinführo keine Kinder, außerhalb derer vom Adel, in den Häusern mehr, sondern in der Kirchen zu tauffen"³³ — unter der Androhung einer Geldstrafe von 10 Mark. Auch in der Ordnung für das in der Nähe von Hamburg liegende Stade³⁴ wurde angegeben, daß die Haustaufe nur im Falle einer unmittelbaren Bedrohung des Lebens des Kindes erfolgen kann. Die Folgen dieser Anordnung sind uns nicht bekannt. Andererseits steht fest, daß in Elbing bis Mitte des 18. Jh. die Taufzeremonien in den Elternhäusern durchgeführt wurden, was erst durch einen Beschluß des Stadtrats von Elbing aus dem Jahr 1744 verboten wurde³⁵. Die Haustaufen werden in der Danziger Ordnung von 1705 erwähnt, wobei jedoch die Erscheinung selbst nicht kommentiert wird.

³¹ Ordnung von 1525: "Die taufe sol geschehen in der kirche wie vor, alleine in lauterem wasser, darzu im gewonlichen taufstein erhalten, welchs mag erneuet werden, so oft es von nöten ist [...] auch keines öls oder cresemes, und sol in alwetge in deutscher bekanter zungen geschehen [...]", E. Se h l i n g (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen*, Bd. IV, S. 33–34.

³²Für die pommerschen Dörfer im 17. Jh. siehe G. F. A. S t r e c k e r, *Die drei ersten Jahrzehnte des ältesten Kirchenbuches der Parochie Frizkow, Synode Kammin*, "Monatsblätter" 9, 1905, S. 136.

³³E. H a c h, *Aus den älteren Kirchenbüchern*, "Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde" 7, 1895–1896, S. 38–42.

³⁴G. C h r. S t e p h a n y, *Merkwürdige städtische Verordnung bei "Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen" in der Stadt Stade aus dem Jahre 1660–1662*, "Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen" 1908, S. 196–206 (Taufen S. 201).

³⁵*AP Gd.* 369,1/109 (Fronleichnamskirche).

In Fragen der Zeremonie galt ein absoluter Zwang seitens der Pfarrei. Das ergab sich zumindest aus dem Wunsch, sich die Gebühren abzusichern, die die einzelnen Kirchen für die Eintragung in die Taufbücher (*jura stolae*) oder die Ausstellung eines Briefes einzogen, der die gute Abstammung bestätigte.

In der Ordnung für die Bauern des Danziger Werders (Scharpausches Gebiet 1707) macht man auf die Notwendigkeit aufmerksam, Taufen in den Kirchen durchzuführen, denen die Eltern in Zusammenhang mit ihrem Wohnort angehören. Undisziplinierten drohten Strafen von 5 bis 10 Talern.

Kehren wir zu dem Gespräch in der Danziger Straße zurück. Der Bekannte aus Volckmars *Dialogen* ist vorwitzig und fragt weiter aus:

— *A kto stoiał w kmotry?* [Wer hat zu Gevattern gestanden?]

— *Mato na tym (chociazsci wszyskiego nie powiem)* [Es liegt wenig daran, wenn ich dir schon alles sage].

— *A takieś teraz zhardział (zhardziła) pyszny (pyszna)?* [Bist du nun so stolz geworden?]

— *Nie zpyszniałem (zpyszniałam) ale mie to mierzi, że wszystko chcesz wiedzieć (się wszyskiego wywiadujesz, dowiadujesz)* [Ich bin nicht stolz sondern es verdreust mich, daß du alles wissen willst].

— [...] [A] *Zacnycheście kmotrów y kmoszki naprosili* [?] [Ihr habt stattliche Gevattern und Gevatterinnen gebeten?].

Die Gesetzgeber sahen die Notwendigkeit, die bisher praktizierte Einladung zur Taufe einer allzu großen Zahl von Gevattern und Gevatterinnen, also Taufeltern (Gefattern, Paten, Peden), zu beschränken. In der Regel wird die Zahl auf 3, seltener 5 Personen eingeschränkt³⁶. *Świadków chrzestnych albo kumotrów nie więcej, niż 3 osoby* [Taufzeugen oder Gevattern nicht mehr als 3 Personen] — heißt es in der Thorner Ordnung von 1722 in Anknüpfung an den Wortlaut der alten Ordnung von 1560/1570. Die Danziger Ordnungen äußerten sich in dieser Frage nicht. Aber den lokalen Registern der Getauften ist zu entnehmen, daß zu der Feier in der Regel fünf Zeugen eingeladen wurden³⁷. Natürlich erfaßten die Verbote nicht den Adel, der — wie das Lübecker Beispiele aus dem 17. Jh. zeigen — zur Taufe 7

³⁶[Stadtsecretär] In g l e r , *Beitrag zur Geschichte der geselligen Verhältnisse, insbesondere der Familienfeste in der Stadt Hannover*, "Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen" 1873, S. 13–15. G. F. A. S t r e c k e r , *Die drei ersten Jahrzehnte*, S. 136. Im mittelalterlichen Braunschweig war es erlaubt, 6 Gäste einzuladen (1410). W. V a r g e s , *Die Polizeigesetzgebung*, S. 221. Fr. A. M e c k e l b u r g e r , *Kleider-Hochzeit- und Kindtauff Ordnung der drei Städte Königsberg. Aus den Jahren 1529–1553*, "Neue Preußische Provinzialblätter" 7, 1855, S. 365–379; H. M ö l l e r , *Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert*, Berlin 1969, S. 184–185.

³⁷*APGd.* 356/4, Peter-und-Paul-Kirche (Taufbuch 1685–1750); *APGd.* 352/5, Johanneskirche (1689–1734); *APGd.* 357/45, Dreifaltigkeitskirche (1720–1771).

bis 14 Zeugen einlud. Reiche Eltern luden Gäste über professionelle "Bitterinnen" ein. "Das geschefft umbitten haben wir, Auff Hochzeit, Grab und Kindelbier [...]" lesen wir in einem Verschen unter der Zeichnung mit Danziger Bitterinnen von Anton Möller (1601)³⁸ Dank der Breslauer Ordnung von 1665 kennen wir die Preisliste für die Dienstleistung. Es erweist sich, daß die Einladung zur Zeremonie in einer Patrizierfamilie 1 Taler und 9 Groschen kostete, entsprechend in einer Handwerkerfamilie 30 Groschen und 15 Groschen in einer Plebejerfamilie.

Sofern das möglich war, bemühte man sich um Taufpaten unter Personen, die in der gesellschaftlichen Hierarchie höher standen. Die Tauffeier lieferte einen bequemen Vorwand, das Kind mit reicheren Nachbarn oder mit dem Arbeitgeber zu verschwägern (z.B. den Gesellen mit dem Zunftmeister). Obwohl es keine Sicherheit gab, ob das Kind überlebte ("Das Kind ist todt. Die Gevatterschaft hat ein Ende"³⁹), so hatte eine derartige Geste ihre Folgen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß man auf die Hilfe rechnete, die vielleicht in Zukunft das Patenkind von seinem Gevatter erhält. Die Einwilligung, das Kind zur Taufe zu halten, bedeutete die symbolische Zulassung anderer nichtformaler Bande zwischen den Familien, die bisher durch den gesellschaftlichen Rang getrennt waren (zumindest eine Änderung der Titulatur von einer formalen in eine familiäre). Den bestehenden Druck (Erwarten von Geschenken und Hilfeleistungen bzw. Protektion) seitens des Patenkindes und seiner Eltern in bezug auf die Gevattern erwähnt die Leipziger Ordnung (1661). In dem Text wurde verboten, den Patenkindern Geschenke anlässlich des Neujahrs oder zu Pfingsten zu geben. Zweifellos mußten die reicheren Bürger oft, sei es aus Zeitmangel, sei es infolge gewöhnlicher Sparsamkeit, ihre Einwilligung in die Teilnahme an den Zeremonien verweigern. Das gesetzliche Verbot wurde mit Sicherheit zu einem guten Argument für diejenigen, die den aufdringlichen Quälgeist loswerden wollten.

Schon allein der Gang (oder die Fahrt) der eingeladenen Taufgäste zur Kirche konnte zur Gelegenheit werden, den bürgerlichen Stolz zu demonstrieren. In diesem Zusammenhang werden in Thorn (1722) "Maßnahmen getroffen, daß die Gattinnen der Handwerker, die Gevatterinnen sind, in die Kirche nicht fahren, sondern vielmehr zu Fuß gehen". Der getroffene Vorbehalt bezog sich nicht auf die Patrizier, d.h. "den Gattinnen von Kaufleuten soll er erlaubt sein, mit der Karosse zu fahren". In der gleichen

³⁸A. Bertling, *Anton Möllers Danziger Frauentrachtenbuch aus dem Jahre 1601*, Danzig 1886.

³⁹*Preußische Sprichwörter und volkstümliche Redensarten*, hg. von H. Frieschbier, Berlin 1865 (2. Aufl.), S. 142.

Zeit versammelten sich der Vater des Kindes und die Paten an dem Taufbecken in der Kirche.

Leider wurden weder die Ausstattung noch die Symbolik des Taufbeckens zum Gegenstand interdisziplinärer Studien⁴⁰. Die mir bekannten zinkenen Taufschüsseln aus Danzig oder Marienburg (die postlutherische Georgs-Kirche) sind mit Bibelaufschriften verziert⁴¹, die in die Texte der obligatorischen liturgischen Formeln eingeflochten wurden. Das Situieren der Taufbecken im Seitenschiff in der Nähe des Eingangs in das Gotteshaus (die Danziger Katharinenkirche und die Johanneskirche) oder an der Achse des Gebäudes gegenüber dem Altar (Marienkirche in Danzig) kann gewisse symbolische Lösungen suggerieren. Es konnte Nichtgetauften den Eintritt in das Gotteshaus und das Beherrschen des Geheimnisses der hl. Kommunion "vereiteln"⁴². In der Katharinenkirche⁴³ blieb die hölzerne Verschalung des Taufbeckens erhalten, die ein durchsichtiges Baptisterium bildete, in dem sich der Pastor, die Paten und der Vater des Kindes trafen. Den in den Thorner Kirchen versammelten Plebejern befiehlt die Ordnung von etwa 1560/1570 die Bewahrung einer entsprechenden Konzentration und tadelt insbesondere unanständige Geschwätzigkeit: "und nicht mit unnützen geschwetz des beistehenden, damit sie sich an tag geben, das sie von der heiligen tauf wenig halten [...]".

Den eingehenden Verlauf der Feier lernen wir dank den genauen liturgischen Anweisungen kennen. Nach den in Danzig für die polnische lutherische Gemeinde veröffentlichten *Postanowienia Szlachetnej Rady Względem Przestrzegania Spraw Urzędu Duchownego* [Verordnung E. E. Rahts Einrichtung Der geistlichen Ampts-Geschäfte und Kirchen-Gebethe

⁴⁰Das Muster für eine derartige Arbeit könnte das Studium über Schlesien sein — von J. Hara-simowicz, *Treści i funkcje ideowe sztuki śląskiej Reformacji 1520–1650* (Inhalte und ideelle Funktionen der Kunst der schlesischen Reformation 1520–1650), Wrocław 1986, besonders S. 114–131.

⁴¹B. Włodarska, *Cyna. Katalog zbiorów Muzeum Narodowego w Gdańsku* (Zinn. Katalog der Sammlungen des Nationalmuseums in Gdańsk), Gdańsk 1975, S. 38–43. Die Taufschüsseln aus der Kirche in Zaroślak in Danzig von ca. 1635 sowie mit näher nichtbekannter Herkunft (Danzig oder Pommern) von 1635. Quellen der Aufschriften — 1 Petr 3,21; Tit 3,5–7; 1 Kor 10,2; Röm 6,3; Eph 5,25–27; Mt 3,16; Gal 3,27; Apg 2,37–39; Joh 3,5; Hebr 10,22–23.

⁴²J. Hara-simowicz, *Treści i funkcje...*, S. 114 — wiederum beweist, daß in Schlesien — um das Wesen der Taufzeremonie zu betonen — die Taufbecken in der nächsten Umgebung des Altars situiert wurden. Vgl. J. Müller-Hauch, *Das Taufbecken und Abendmahlsgeräte aus evangelischen Kirchen in Württemberg*, Stuttgart 1969; K. Eihorn, *Der Taufstein im Kirchenraum, "Kunst und Kirche"* 17, 1937, S. 4–7.

⁴³Das Gitter des Baptisteriums aus der Marienkirche in Gdańsk ging während des letzten Krieges verloren.

Bey der Evngelisch–Lutherischen Gemeine der Stadt Danzig]⁴⁴ sollte die Feier folgendermaßen verlaufen: In einer kurzen Einführung erklärt der Priester den Anwesenden die Bedeutung der Taufe: Er sagt: *Ponieważ tedy to przytomne Dzieciątko w Naturze swoiey (...jako y my) zarażone y splugawione jest y dla tego w wieczney śmierci y potępieniu być y zostawać musiało* [Weil denu dieses hier gegenwärtige Kindlein in seiner Natur, mit gleicher Sünde, inmassen wie wir, auch vergiftet und verunreiniget ist, derowegen es auch des ewigen Todes und Verdammniß seyn und bleiben müste].

Der Prediger beruft sich hier in der Begründung auf eine Szene aus dem *Evangelium nach Markus* (10,14), als Jesus zu den Aposteln sagte: *dopuszczaycie Działtom przychodzić do mnie a nie zabraniaycie jim abowiem takich jest Królestwo Boże* [Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht denn solcher ist das Reich Gottes]. Das Thema ist ein häufiges Motiv der lutherischen Malerei. Die nächste Anweisung gibt an, daß *ksiądz pyta jako się Dziecie zwać ma?* [Hier fragt der Prediger, Wie soll das Kind heissen?]. Und belehrt sofort die Eltern: *Paweł/Elżbieta, etc.* [Paul/Elisabeth usw.].

Hinzuzufügen bleibt, daß es schon am Taufbecken mitunter zu Auseinandersetzungen kam, wenn es sich erwies, daß der Gevatter einen anderen Namen angab, als sich das die Eltern wünschten. In der Kirchenordnung für Kurland (1570) erinnerte man ermahnd die Gevattern daran, daß ausschließlich den Eltern das Recht auf die Wahl des Namens gebührt⁴⁵.

Nach Erhalt der Information wandte sich der Prediger erneut an die Anwesenden:

Za tym znowmy Modlitwę Pańską

— *Ojczy nasz, Któryś jest w niebie [...]. Potym włożywszy Książd rękę swą na dziecię rzecz:*

— *Pan Bóg nie(ch) strzeże weścia y wyścia twojego, od tąd aż do na wieki*

⁴⁴ *Postanowienie Szlachetney Rady Względem Rozporządzenia Spraw Urzędu Duchownego y Modlitw Kościelnych w Kościołach Ewangelickich Luterskich Miasta Gdańska, Publikowane w Marcu Roku 1708 we Gdańsku [Gdańsk] 1714, Bibl. Gd. PAN NI 83 8^o adl 18. Deutsche Fassung: Verordnung E. E. Rahts Die Einrichtung Der geistlichen Ampts–Geschäfte und Kirchen Gebethe, Bey der Evangelisch–Lutherischen Gemeine der Stadt Dantzig 1708, Bibl. Gd. PAN Ab 5717 8^o adl 42. In Danzig wurden Taufen polnisch abgehalten in den Kirchen der Hl. Anna und des Hl. Geistes, vgl. APGd. 352/5 (Annakirche 1689–1734), S. 2. Siehe die partikuläre Ordnung für die Johanneskirche: *Christliches Ceremonien– und Collecten– Buch So wie dieselbige in der Evangelisch–Lutherischen Kirche in Dantzig, Danzig 1693, Bibl. Gd. PAN Uph. q 2331* (die frühere Sammlung von Gebeten wurde im Jahre 1618 veröffentlicht). Für Elbing siehe *Kirchenordnung: Wie es mit den gemeinen Gebeten, handlung der hochwürdigen Sacrament und trawung der Eheleute zu Elbing in der Pfarr– unnd andern in der Stadt unnd auff dem Lande einverleibten Kirchen gehalten wirdt. Elbing 1612, Bibl. Gd. PAN Sign. Oc 2946 8 oct.**

⁴⁵ *Kirchenreformation des Fürstenthums Churland und Semigallien in Lieflland Anno domini 1570 [gedruckt Rostock 1572], E. Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen, Bd. IV, S.*

wieków Amen! Za tym Książdz tak do Kmotrów mowi

— Odrzekasz się Diabła

— Kmotrowie odpowiadają: Odrzekam

— Y wszystkich uczynków jego?

— Odpowiedz — Odrzekam

— Y wszystkiego Pospolitowania jego? [...]

— Odrzekam.

[Lasset uns hierauff beten das Gebet des Herrn. — Vater unser, der du bist im Himmel [...]. Hierauff leget der Prediger die Hand auff das Kind und spricht: N.N. Der HERR behüte deinen Eingang und Ausgang, von nunan biß in Ewigkeit. Amen. Hernach redet er die Paten an:

[...] N. Entsagst du dem Teuffel?

Die Pathen antworten: Ja

Und allen seinen Wercken?

Antwort: Ja

Und allen seinen Wesen?

Antwort: Ja].

Nach der Frage über den Glauben an Gott, dem Sprechen des *Kredos* und der Bestätigung des Willens der Taufe, nimmt der Prediger das Kind in seine Hand und taufft es mit reichlicher Aufgiessung gemeinen Wassers auff deselben Haut (*dostatnie prostej wody na głowę onego*) und spricht dabey: N. Ich taufe dich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen! (*Ja cię chrzczę w imię Boga Ojca, y Syna y Duchą S. Amen*).

Wesentlich kürzer war der Fragebogen über *Chrztu nagłego, abo od wielkiey Potrzeby odprawowanego przez prywatną osobę* [...] *kiedy przyścia Xiedza czekać trudno* [Noth-Tauffe von einer Privat-Person erteilt verrichtet [...] da man die An eines Predigers nicht abwarten können]. Man warnt aber die Eltern, daß sie im Falle, wenn das Kind überlebt, eine Bestätigung der Gültigkeit der Zeremonie in der entsprechenden Pfarrkirche durchzuführen haben. Zu diesem Zweck war die Vorlegung einer entsprechenden Erklärung erforderlich, der Pastor wiederum hatte das Recht, die taufende Person zu verhören, wie sie die Zeremonie durchgeführt hat und welche Worte dabei ausgesprochen wurden. Wir haben hier sowohl mit einem religiösen Formalismus zu tun, welcher der Irrlehre des Anabaptismus vorbeugen sollte, als auch mit einer gewöhnlichen fiskalischen Bürokratie (Steuer von der Eintragung ins Taufbuch).

Zur Rekonstruierung der Taufzeremonie können wir nur in geringem Grad ikonographische Denkmäler in Anspruch nehmen. Ähnlich wie im Falle der Begräbnisse ist die Ikonographie der protestantischen Taufe ä-

Berst bescheiden. Auf einem für die Pfarrkirche in Greifenberg (in Pommern) bestimmten Gemälde (1580)⁴⁶, oder am Altar in der Schloßkapelle in Stolpen (Sachsen 1566)⁴⁷ wurde die Taufgemeinschaft ziemlich stereotyp dargestellt. An dem auf einer Anhebung angebrachten Taufbecken sind anwesend die Taufpatin in schwarzer Kleidung, die an einen Trauermantel erinnert, sowie drei Männer. Der Pastor schöpft Wasser mit der Hand und bespritzt damit den Kopf des Säuglings. Das zur Taufe gereichte Kind erhielt eine besondere Kleidung. In der Nürnberger Ordnung erwähnt man das Tauftuch — die zeremonielle Kleidung des Kindes. In Zusammenhang mit den übermäßigen Ausgaben wurde es verboten, kostbare Seidenkleider zu tragen, die mit Gold oder Perlen verwoben sind (“in einem seiden Taufftuch, noch in einem Tuch, das mit Goldt oder Perlein gestickt oder genehet were”). Die Gesetzgeber machten keinen Unterschied zwischen einer Privatfeier zu Hause oder einer öffentlichen in der Kirche. In der erwähnten Taufszene vom Altar in Stolpen halten die Zeugen in der Hand ein vorbereitetes Hemd oder Tuch mit einem eingenähten Jerusalemkreuz. Die ethnographischen Quellen geben an, daß die zeremoniellen Jäckchen in den Familien ganze Generationen lang aufbewahrt wurden⁴⁸. Die gewöhnliche Kleidung des Kleinkindes wiederum unterlag im Laufe der Jahrhunderte keinen größeren Veränderungen und bestand aus Windeln und Wickeltüchern, wie man sie bis heute auf den Medaillons von Andrea della Robbia aus dem 15. Jh. sieht, die das Gebäude des Florentiner Waisenhauses (Spedale degli Innocenti) schmücken. In den *Dialogen* von *Volckmar* wiederum spricht man von banalen Tätigkeiten, verbunden mit der Betreuung des Säuglings: [...] *muszę dziecięcia pilnować, piastować, kołysać, kąpać, powiecie mu narządzić y powijać (powić)* [ich muß des Kindes warten, tragen, wiegen, baden, und das Bette machen, und bewinden]. Und gleich weiter: [*Muszę*] *Pieluchy prać y powoynik chędogo trzymać* [Ich muß die Windeln waschen, und den Windelband rein halten].

Der Gevatter aus den *Dialogen* von *Volckmar* beschloß, den Eltern etwas Geld für Schuhe zu spenden: *Oto masz na parę korków a pilnujżemi tego mojego chrzesnego (tey moiey chrzesnej) dobrze, żeby wnet wrost (wrosła)* [Siehe, hie hast du zu einem Paar Pantoffeln, und warte diesen

⁴⁶Z. Krzymuska-Fafius, *Siedemnastowieczny portret przełożonych szpitala św. Gertrudy w Szczecinie (Porträte der Oberinnen des St. Gertrud-Spitals in Stettin aus dem 17. Jh.)*, in: *Portret. Funkcje — Forma — Symbol. Materiały Sesji Stowarzyszenia Historyków Sztuki (Porträt. Funktion — Form — Symbol. Materialien einer Tagung des Verbands von Kunsthistorikern)*, Warszawa 1990, S. 401–404.

⁴⁷Nachgebildet in: *Denkmale sächsischer Kunst. Die Verluste des zweiten Weltkrieges*, hg. von W. Hentschel, Berlin 1973, Nr. 464–465; Ph. Cunnington, C. Lucas, *Costume for Births, Marriages & Deaths*, London 1972, R. Müllerheim, *Die Wochenstube*, S. 103–123.

⁴⁸H. B. Meyer, *Das Danziger Volksleben*, Würzburg 1956, S.120

meinen Pathen wol, daß er flugs groß werde]. In Königsberg wiederum brachte man im 16. Jh.⁴⁹ der Familie anlässlich der Geburt Stollen, Schüsseln, Krüge, geschmückte Schleifen, was von der angeführten Ordnung verboten und unter eine Geldstrafe von zehn Mark gestellt wurde. Aber neben eventuellen Gegenständen, die man genauso gut aus einem anderen Anlaß hätte schenken können, gab es spezifische Taufgeschenke.

In den Ordnungen erwähnt man oft den bestehenden Brauch, die Taufkinder mit Geld zu beschenken. In den Quellen bezeichnet man jene Geldspenden als "Pathen-Pfennige", "Gevatter-Stücke", "Paten-Geld", "Padegöld". Es geht hier nicht immer um gewöhnliches Geld, sondern um besondere Gedenkmünzen (-medaillen). In Patrizierkreisen stanzte man aus diesem Anlaß eine Münze mit dem Namen des Kindes, der Taufeltern und dem Taufdatum. Die um den Hals gehängte Taufmedaille wird als Andenken an das hl. Sakrament der Taufe und als persönliches Apotropäum den Beschenkten bis zu seinem Lebensende begleiten. Solche Münzen erwähnt die Nürnberger Ordnung aus dem Jahr 1612. Den Taufkindern konnte man einen Schilling oder einen Gold- bzw. Silberpfennig schenken, auf dem Tag und Stunde der Geburt sowie die Namen der Eltern und Paten angegeben wurden. "Mag er [der Pate — E. K.] ihme einen Schilling oder Pfenning von Goldt oder Silber, nach seinem gefallen, darauff sein Geburts stundt seiner Eltern und Dotens Namen oder was er sonsten will machen lassen [...]". Nach Łukasz Gołębiowski (1830) verbreiteten sich die Taufmedaillen in der zweiten Hälfte des 18. Jh. auch in der polnischen Gemeinschaft: *Niemcy medalierowie to upowszechnili, najpierw w wyznaniu ewangelickim, przeszło to potem i do katolików*⁵⁰ [Die deutschen Medailleure haben dies verbreitet, zuerst unter den Protestanten, dann ging das auch zu den Katholiken über].

Greifen wir hier zu der holländischen Porträtmalerei (entsprechende preußische ikonographische Quellen sind mir nicht bekannt). Auf den Familien- und Kinderporträts sehen wir nicht selten um den Hals der Kinder Gedenkmünzen aus Gold (oder Silber?); beispielsweise die Gemälde von Ludolf de Jongh 1670 in der Petersburger Eremitage oder auch das "Mädchen mit den Kirschen" aus der Werkstatt von Paulus Moreelse (vor 1636) im Nationalmuseum in Posen. Andere Gelegenheitsmedaillen wurden auf Bestellung der Danziger Patrizier hergestellt. Sie waren sicher nicht zum Umhängen um den Hals bestimmt. Dagegen sprechen zumindest die großen Ausmaße der Medaillen, wie auch das Fehlen eines Gliedes zum Verschluss

⁴⁹Fr. A. Meckelburger, *Kleider-Hochzeit- und Kindtauf Ordnung*.

⁵⁰Ł. Gołębiowski, *Lud Polski, jego zwyczaje, zabobony*, Warszawa 1830 (Reprint Warszawa 1983), S. 246.

der Kette. So sind zum Beispiel die Medaillen, hergestellt von dem Danziger Medailleur Sebastian Dadler im 17. Jh., mit einem Durchmesser bis zu 5 cm⁵¹ typische Donative, die zum okkasionellen Beschenken dienten. Oft wurde darauf die Szene der Taufe Christi im Jordan dargestellt⁵², samt Gelegenheitsentenzen, wie zum Beispiel: "WIE DU BIST ZU JESU KOMMEN, DURCH DIE TAUFFE LIEBES KIND, WIE ER DICH HAT ANGENOMMEN UND GEWASCHEN VON DER SÜND, ALSO WOLL ER DICH BEWAHREN UND IM SEEGEN LASSEN STEHN, BIS NACH VIELER LEBTEN JAHREN, DU ZUM HIMMEL WIRST EIN GEHN".

Natürlich konnte in den Plebejerkreisen zu einem okkasionellen Andenken an die hl. Taufe eine kleine silberne Währungsmünze aus einer Emission überreicht werden, die dem Jahresdatum der Geburt entsprach, oder z.B. eine besonders dekorative Prägung aufwies. Einer unkomplizierten handwerklichen Bearbeitung unterworfen, konnte sie zu einem wertvollen Andenken werden. In dem postumen Inventar eines anderen Danziger Medailleurs Samuel Amman († 1622) fand man u.a. 53 silberne und 5 goldene Münzen, die entsprechenden künstlerischen Eingriffen unterzogen wurden, der Beschneidung, Vergoldung, dem Gravieren: "[...] Silberne Scherpfhennige gros und klein, 5 überguldete Scherpfhennigk"⁵³. Auch im Inventar des Posener Schmiedes Andrzej Kleblat (1710) wurde notiert: *numizmata srebrne, pozłociste z uszkami* [silberne, vergoldete Münzen mit Ösen]⁵⁴.

In vielen Taufordnungen wird auf die Notwendigkeit des Maßes in der Besenkung der Kinder mit Münzen aufmerksam gemacht. Die Danziger

⁵¹A. Więcek, *Sebastian Dadler medalier gdański XVII wieku (Sebastian Dadler, Danziger Medailleur des 17.Jh.)*, Gdańsk 1962, Katalognummer 34, 64–68 (zwanziger und dreißiger Jahre des 17. Jh.). Siehe G. Habich, *Die deutschen Schaumünzen des 16. Jahrhunderts*, 2 Bde, München 1929; L. Börner, *Deutsche Gnadenpfennige. Ein Beitrag zur Porträt- und Kulturgeschichte der Medaillen des 16. und 17. Jh.*, Diss. Berlin 1970.

⁵²A. Więcek, *Sebastian Dadler*; ähnlich gibt Gołębowski, *Lud Polski*, S. 246–247 an: *Na chrzestnych medalach S. Jan chrzci Zbawiciela, na którego promienie padają z niebios, Duch S. okazuje się i ten bywa napis: Oto jest mój miły syn, którego sobie upodobał. Na stronie odwrotnej zwykle oko Opatrzności i te słowa: na pamiątkę chrztu a dodaje się na miejscu próżnem rylcem wyrobiona wzmianka: komu, kiedy, i przez kogo ten medal dany* [Auf den Taufmedaillen taufte der Hl. Johannes den Heiland, auf den Strahlen vom Himmel fallen, der Hl. Geist erscheint und mitunter die Aufschrift: Das ist mein lieber Sohn, den ich mir auserwählt habe. Auf der Kehrseite gewöhnlich das Auge der Vorsehung und die Worte: Zum Andenken an die Taufe, an einer leeren Stelle steht dann die mit dem Stichel eingravierte Aufschrift: wem, wann und von wem die Medaille gegeben wurde].

⁵³A. R. Chodyński, *Artystyczna spuścizna po medalierze gdańskim Samuelu Ammonie (Ammanie) 1591–1622 (Der künstlerische Nachlaß des Danziger Medailleurs Samuel Ammon (Amman), 1591–1622)*, BHS, LXI, 1972, 2, S. 187–192, Annex, S. 192.

⁵⁴*Inwentarze mieszczkańskie z wieku XVIII z ksiąg miejskich i grodzkich Poznania (Bürgerliche Inventare aus dem 18.Jh. aus den Stadt- und Kreisbüchern von Posen)*, hg. von J. Burszta und C. Łuczak, Bd. I, Poznań 1962, Nr.47.

Ordnung von 1705 läßt zu, daß die “Paten–Pfennige” nur von den Großeltern, den nächsten Onkeln und ihren Familien (Eltern, Brüdern und Schwestern) geschenkt werden. Anderen Spendern drohte man Strafen an in der Höhe des Preises der geschenkten Münze. In dem Text der Verordnung für Nehring– und Schorpauschen Ambtes (1707) erließ man ein eindeutiges Verbot, den Kindern traditionelle Geschenke zu überreichen: “Keine Paten–Pfennige einzubinden”. Eine Ausnahme bildet die Taufe eines Kindes armer Eltern, was davon zeugt, daß man sich der Rolle bewußt war, die im Haushalt der ärmsten Familien okkasionelle Spenden spielen können. Wenn die Zeugen und eingeladenen Gäste großzügig waren, dann konnte es vielleicht gelingen, mit Hilfe der “Paten Pfennige” und anderer Spenden eine bestimmte Summe für die Säuglingsausstattung zu sammeln. Im Tagebuch des Predigers Johann Christian Müller aus den Anfängen des 18.Jh. erwähnt man sogar eine besondere Sparsbüchse für das Kind, in die die Groschen einzuwerfen waren⁵⁵. Jedenfalls kann man das auf diese Weise erzielte Geld für eine bessere Betreuung des Kleinkindes bestimmen (“Jedoch soll allein bey gantz armen Leuten, zu besserer Verpflegung der Kinder, der Gebrauch des Pathen–Pfennigs ferner zugelassen seyn” — die Dörfer von Scharpauschen Gebiet 1707). Ein an das vom Danziger Werder erinnernde Verbot ist aus Thorn bekannt (1722), aber auch dort wurde für die ärmsten Familien eine Ausnahme gemacht *knotrom nie zagradza się aby w cale ubogim Dzieciom [...] dobrze nie mieli czynić* [den Gevattern wird nicht verboten, ganz armen Kindern [...] Gutes zu tun].

Ein anderes populäres Taufgeschenk waren okkasionelle Löffel, in die die Initialen des Kindes eingraviert wurden⁵⁶. In der Elbinger Ordnung (1709) wurde es verboten, die Säuglinge mit silbernem Besteck zu beschenken. Mit großer Wahrscheinlichkeit hält das Kind auf dem Gemälde von Hermann van der Mast einen silbernen Löffel in der Hand⁵⁷. Wahrscheinlich wurden die Geschenke für die getauften Kinder in die Windeln gesteckt oder damit verbunden, daher finden wir wohl in der Thorner Ordnung (1722) Erwähnungen über die “Taufangebinde” (*Wiązanki chrzes[tl]ne*). Den etwas älteren Kindern band man Gedenkmünzen und Löffel um den Hals. Ein Kinderlöffel mit silberner Kette befand sich in dem postumen Inventar eines

⁵⁵ B. Buchholtz, *Neuropommerisches Leben im 18. Jahrhundert*, I, S. 10.

⁵⁶ Es ist nicht auszuschließen, daß mit diesem Brauch das ziemlich häufige Auftreten von Löffeln in den nachgelassenen Adelsinventaren zu verbinden ist, vgl. A. Pośpiech, *Srebrna łyżka — problem szlacheckiej zamożności? Przykład Wielkopolski XVII wieku (Ein Silberlöffel — Prüfstein des Wohlstands des Adels? Beispiel von Großpolen des 17. Jh.)*, in: *Nędza i dostatek (Armut und Wohlstand) [prosimy o opis bibliograficzny]*, S. 150–162.

⁵⁷ C. Van der Velde, *Le portrait de la famille Francken, une oeuvre de Heramn van der Mast*, in: *Ars auro prior. Studia Joanni Białostocki sexagenario dicata*, Warszawa 1981, Reproduktion auf S. 342.

Böttchers namens Serwatka, gestorben in Graudenz im Jahre 1631 (“ein Kinderlöffel mit silbernen Kettchen”)⁵⁸. In den Inventaren des Posener Bürgertums im 18. Jh. finden wir neben häufigen Erwähnungen von versilberten “Kinderzähnen”, “mit 2 Glöckchen, einem versilberten Zahn für das Kindchen”⁵⁹ auch die genannten Löffel, “kleine, für Kinder”⁶⁰. Der geschenkte Löffel sollte dem Kind in Zukunft Wohlstand sichern; er symbolisierte den Wunsch, daß es schnell das Leben genießen lerne. Mitunter stand das Geschenk in Verbindung mit dem geäußerten Wunsch, daß der Säugling rasche Fortschritte im Sprechen mache und daß er nicht stottere⁶¹.

Die für die Mutter glückliche Geburt und die Taufe des Kindes, das die ersten Tage seines Lebens überstanden hat, schuf eine Gelegenheit zu geselligen Treffen und Festen⁶². Ähnlich wie der Verlauf anderer Familienfeste (Hochzeitsessen, Leichenschmaus) wurde auch das “Kindelbier” von dem Gesetzgeber entsprechenden Regelungen unterworfen. Die Sitte machte erforderlich, daß der Vater durch ein angemessenes Essen und Trinken den Freunden zeigt, wie sehr er sich freute⁶³. Die Quellenotierungen suggerieren die Existenz eines informellen Zwanges. Beispielsweise wird in der Ordnung für die Danziger Dörfer von 1604 (wiederholt im Jahre 1647) ziemlich eindeutig auf die Freiwilligkeit der Organisation der Tauffeier hingewiesen. Wenn sich aber jemand schon dazu entscheidet (“Wer aber solches thun will”), der soll nicht mehr als 12 Personen einladen. Männer und Frauen sollten sich alle an einen rechteckigen Tisch setzen.

Die Gesetzgeber bemühten sich, die Kindelbier-Sitte abzuschaffen, oder zumindest ihre Bedeutung wesentlich einzuschränken⁶⁴. In den Thorner Artikeln des Wettgerichtes von 1634 ermahnt man die Eltern, daß [...]

⁵⁸X. Froehlich, *Bürgerliches Leben in Graudenz während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, “Altpr. Monatss.” 5, 1868, S. 1–47, S. 27.

⁵⁹Als Beispiel *Inwentarze mieszczańskie z wieku XVIII z ksiąg miejskich i grodzkich Poznań*, Bd. I, Nr. 25, 30 (1710), 35 (1711), 71 (1722), 94 (1735).

⁶⁰*Inwentarze mieszczańskie*, Bd. I, Nr. 47 (1711).

⁶¹Siehe Stichwort “Kinder — (Pathen) Löffel”, in: *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, hg. von E. Hoffmann-Krayer, H. Bächtold-Stäubli, Bd. V, Berlin–Leipzig 1932, Sp. 1317–1323. Über die Löffel für das Patenkind siehe J. Dietz, *Goldenes Kinderland (Aus dem Kinderleben der Vergangenheit)*, “Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde” 30, 1933, S. 56.

⁶²H. Möller, *Die kleinbürgerliche Familie*, S. 186 (der Autor faßt die kritischen Bemerkungen der Zeitgenossen über die Ausschreitungen bei Tauffeiern zusammen).

⁶³J. H. Zeller, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon*, Bd. 42, Sp. 315: “Der Kindtauffen-Vater und Mutter geben nicht so wohl auf das heilige Werck Acht, als vielmehr auf die Tractamente, die sie ihren Gästen vorsetzen wollen. Die heilige Handlung ist bisweilen kaum vorbei, so wird alsdann nicht mäßig dabey getruncken und gespeiset [...]”.

⁶⁴Die preußische Ordnung von 1529/1533: “[...] hinfurt sollen alle kindelbier und beschwerliche beykosten verboten seyn, bey X. Mark bues”, A. Meckelburg, *Kleider- Hochzeit- und Kindtauf Ordnung*, S. 378–385.

biesiady przed chrztem, i po chrzcie oraz podczas sześciu niedziel [...] wcale mają być zniesione [Feiern vor der Taufe und nach der Taufe sowie im Laufe von sechs Sonntagen [...] überhaupt abgeschafft werden sollen]. Die Danziger Ordnung wiederum von 1677 (revidiert in den Jahren 1681, 1705, 1734), schaffte den Brauch der Organisierung von Feiern überhaupt ab, genehmigte jedoch einen Empfang mit acht Sorten von Süßigkeiten, mit Ausnahme von Kandisfrüchten. Statt dessen war es erlaubt, eine hanseatische Delikatesse zu servieren — Marzipan, sowie eine Weinsorte. Ettern, die sich nicht daran hielten, drohten 10 Taler Strafe. Eine ähnliche Elbinger Ordnung von 1709 verbot einerseits Feste für die von der Kirche Zurückkehrenden zu organisieren, erlaubte aber andererseits den Patriziern, die Paten mit Kandisfrüchten, Kompott, Konfitüren zu bewirten (“etwas an Eingemachten”), dem gemeinen Volk erlaubte man, Butterkuchen und einen Schluck Wein zu servieren.

Nach der äußerst eingehenden Ordnung für Rostock (1617) durfte man die zwölf Gäste (die Gesetzgeber bedienen sich bei der Bestimmung der Anzahl der Eingeladenen oft der apostolischen Zahl) mit drei Gängen (Krebse nicht mit eingerechnet), mit Butter und Käse bewirten. Verboten waren kostspielige Backwaren, kandierte Früchte, Marzipan. Eine Ausnahme machte man für auf Blech oder auf einer Waffelmuschel zubereiteten Kuchen (“Eierkuchen”) sowie für lokale Früchte (“Landesfruchten”)⁶⁵. In Hamburg buk man aus diesem Anlaß einen besonderen Kuchen — “Taufplätten”⁶⁶. In den Patrizierkreisen von Leipzig (1661)⁶⁷ wurden die Gäste traditionell mit Marzipan empfangen, aber die Kosten dieser Delikatesse durften 2 Taler nicht überschreiten, Kuchen durfte es für einen Taler geben. Handwerkern und den ärmeren Volksschichten war es verboten, Marzipan zu verteilen, zugelassen wurden dafür “Pfannen Kuchen” (hier können es Eierkuchen, Fladen vom Backblech sein) und Kirschkuchen. Die Zahl der Eingeladenen betrug im ersten Fall 24 Paare, im Falle des gemeinen Volkes 18 Paare und im Falle der Plebejer 12 Paare Gäste. Bei den okkasionellen Empfängen werden die sich verändernden kulinarischen Trends der Epoche bemerkbar. So servierte man in der Lübecker Ordnung von 1748 den Gästen bereits Tee, Kaffee sowie Konfekt (eine Schüssel)⁶⁸.

⁶⁵ Äußerst präzise nennt verschiedene Arten von Speisen die Nürnberger Ordnung (1612). Siehe W. D w e n g e r, *Tauf-, Leichen-, Kirchen- und Deichschaumahlzeiten vor 130 Jahren in den Hamburger Marschlanden*, “Hamburgische Geschichts- und Heimatblätter” 2, 1931, S. 100–105.

⁶⁶ H. F. B e n e k e, *Hamburgische Sitten in Kirchen und Haus*, “Mitteilungen des Vereins für hamb. Geschichte” 13, 1920, S. 190.

⁶⁷ E. E. H o c h w. *Raths der Stadt Leipzig vormahls Anno 1661, 1664 und 1673 publicirte Neue Ordnung, wie ein jeder Stand bey Verlöbnnissen, Hochzeiten, Gastereyen, Kind- Tauffen und LeichBegängnissen ingleichen in Kleidungen sich zu verhalten*, in: *Der Stadt Leipzig Ordnungen, wie auch Privilegia und Statuta*, Leipzig 1701, *Bibl. Gd. PAN* Sign. XVIII C q 89 q.

⁶⁸ H. M ö l l e r, *Die kleinbürgerliche Familie*, S. 187.

Die Teilnahme der geschwächten Mutter an der Tauffeier war oft unmöglich. Ausnahmsweise knüpft an den Zustand der ermatteten Wöchnerin die Rostocker Universitätsordnung von 1619 an. Im Text wird ein alsbaldiger Abschluß der Feier empfohlen, was mit dem Gesundheitszustand der Frau begründet wird. Daher sollte der Tisch um neun Uhr abends geräumt und die Gäste gebeten werden, sich nach Hause zu begeben. Eindeutig ist in der uns hier interessierenden Frage die Thorner Ordnung (1722), die verkündet: *Wyprawowanie Bankietów dla kumoszek y innych ludzi lub po wykonanych Chrzcie lub pod czas połogu, albo po jego skończeniu [...] zakazane bydź mają. Pod karą 10–20 talarów* [Die Ausrichtung von Banketten für Gevatterinnen und andere Leute entweder nach der durchgeführten Taufe oder während des Wochenbetts oder nach dessen Abschluß [...] soll verboten werden. Bei einer Strafe von 10–20 Talern]. Damit das Gesetz nicht umgangen wurde, kündigte man an, daß die Bewirtung in Form von Kuchen und Fladen *podług do tąd zażywanego zwyczaju Kmoszkom i ynym Paniom nie były posyłane* [...] [nach dem bisherigen Brauch den Gevatterinnen und anderen Frauen nicht nachgeschickt wird]. Schon früher erließ man in dem niederländischen kalvinistischen Groningen (1648) für die Bürger ein Verbot, die Wöchnerin zu besuchen und Empfänge zu veranstalten. Es war aber wohl keine Landesregel. Auf einem Gemälde von 1664 des in Leiden ansässigen Jan Steen wurde die Szene eines bescheidenen Empfangs dargestellt. Das Zimmer füllen die Gestalten des stolzen Vaters, der das Kind hält, Frauen, die eine Eierspeise für einige anwesende Gäste zubereiten; im Hintergrund liegt die mit einem Löffel genährte Wöchnerin⁶⁹. Unter einem Korb — der Wiege sehen wir einen Warmhaltebeutel für Kohle.

Traditionell wurde an Sonn- und Feiertagen nach der Vesperandacht das Haus des glücklichen Ehepaars von Nachbarinnen besucht, die etwas zum Essen mitbrachten⁷⁰. Zu den Pflichten des Hauses wiederum gehörte eine Gegenleistung und Bewirtung der Bekannten mit Bier, Wein und Süßigkeiten. Für die Zeit des Besuchs wurde die im Bett verbleibende Wöchnerin ("Kindbetterin oder Sechswöchnerin") in prunkvolle Gewänder gekleidet. In den Danziger Taufordnungen (z.B. von 1677, 1681) ermahnt man die Eltern, in Kleidung und Schmuck ("in allem Schmuck und Ornat") Maß zu halten, gemäß der gerade geltenden Kleidungsordnung. Geregelt

⁶⁹The Wallace Collection, *Catalogue of Pictures, IV, Dutch and Flemish*, London 1992, S. 350–358; die in der Beschreibung angegebene verworrene ikonologische Interpretation des Gemäldes übergeht vollkommen die Realien der Epoche.

⁷⁰R. Müllerheim, *Die Wochenstube*, S. 177–198; dort auch die Ikonographie des Themas sowie Fotos der Majolika-vasen, die zur Überreichung der Bewirtung der glücklichen Mutter dienten (Italien 16. Jh.).

war auch die Ausstattung der Wochenstube. In Hannover warnten die Prediger im 17. Jh.⁷¹ vor Damast, Seide, mit Goldfäden durchwobenen Borten, mit denen die Bettwäsche und die Baldachine der Betten ausgelegt wurden. In Thorn erinnerte man im Jahre 1722 daran, daß die Verhüllungen der Bettrahmen "aus Taffet" lediglich in den Häusern der reichsten Bürger gebraucht werden durften; Handwerkerfrauen mußten sich mit geringwertigeren halbseidenen und leinenen Stoffen zufriedengeben.

Die Mütter im Wochenbett besuchten nicht die Kirche und verblieben vom symbolischen Standpunkt aus die ganze Zeit am Rande der lokalen Gemeinschaft. Es geht hier nicht nur um die Tatsache, daß sie durch die Entbindung erschöpft, oft physisch nicht imstande waren, an den langen lutherischen Gottesdiensten teilzunehmen, und die mehrwöchige Erholung war notwendig, damit die Gebärgorgane entsprechend heilen können. Wesentlich ist, daß auch die Kirche traditionell die Frau nach der Geburt des Kindes als eine unsaubere Person ansah, die besonders dem schädlichen Einwirken des Satans ausgesetzt ist (die Entbindung selbst und der begleitende Schmerz wurde nach der Bibel als Ausdruck des Verlustes der Gnade Gottes angesehen). Gleichzeitig wurde den Gatten empfohlen, in dieser Zeit keinen Geschlechtsverkehr mit den Frauen aufzunehmen.

Die Zeit der Isolierung dauerte in der Regel sechs Wochen, woran verschiedene Bezeichnungen der Wöchnerin anknüpfen: "Sechswöchnerin", *sześciotygodniówki*, *sześcioniedziatki* ("Sechssonntagebetterin"). Die Kindbettzeit (40 Tage oder die erwähnten sechs Wochen ("wann sie ausgehüt"⁷²) endete mit einer öffentlichen Zeremonie der Einführung der Wöchnerin in die Gemeinschaft der Gläubigen (*wywód* = erster Kirchgang). Die Feier, die als Teil des Gottesdienstes angesehen wurde, war von rituellen Ablutionen und Exorzismen begleitet. Zusätzlich hatte die Kirche diesbezüglich gewisse finanzielle Vorteile (Ordnung für die Dörfer des Scharpauischen Gebiets 1707). Im Falle der Nichtabhaltung des *wywód* drohte den Bauern der Danziger Nehrung eine Geldstrafe in der Höhe von einem Taler.

Den ethnographischen Materialien⁷³ kann man entnehmen, daß die den ersten Kirchgang abhaltende Mutter mitunter Trauerkleider trug. Das bedeutet, daß man bemüht war, der Wochenbettzeit eine Symbolik zu verleihen, die für die Zeit des gesellschaftlichen Nichtexistierens charakteristisch war. Der eventuelle Tod der Wöchnerin vor dem Termin der symbolischen Rückkehr "in die Gesellschaft" wurde entschieden negativ eingesch-

⁷¹[Stadtsecretär] In g l e r, *Beitrag zur Geschichte der geselligen Verhältnisse... in der Stadt Hannover*, S. 14.

⁷²*Ibid.*, S. 14f; vgl. H. M ö l l e r, *Die kleinbürgerliche Familie*, S. 188f.

⁷³H. I m m e, *Geburt und Kindheit in Sitte und Volksglauben Altessens und seiner Umgebung*, "Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde" 10, 1913, S. 167f.

chätzt⁷⁴. Den Verlauf der Feierlichkeit selbst kennen wir etwas besser dank den Beschreibungen aus Stralsund und Hannover im 18. Jh. sowie dank den Danziger ethnographischen Quellen⁷⁵. Die hannoverschen Quellen erwähnen die feierlichen Frauenprozessionen, die die Mutter in die Kirche begleiteten. Gewöhnlich wurde die Mutter in Gesellschaft der Gevattern an den Altar gebracht, wo der Prediger ihr den Segen erteilte. Nach den Aufzeichnungen des Pastors und Historikers Abraham Hartwich⁷⁶ aus dem 18. Jh. praktizierte man in den Dörfern der Nehrung Anfang des 18. Jh. den Brauch, eine Runde um den Altar zu machen. Nach dem Spenden einer kleinen Gabe konnte die Mutter ihren bisherigen Platz in der Kirchenbank einnehmen. Die Kirchenzeremonie endete mit einem bescheidenen Schmaus im Kreise der Gevatter und der nächsten Familie. Nach der Rostocker Ordnung von 1617 konnte das Patriziat ein richtiges Fest veranstalten, aber das Volk durfte die Gäste nur mit Pfefferkuchen bewirten. Die geselligen Treffen durften nicht am Abend stattfinden, was an Werktagen eine ziemlich radikale Kürzung der ganzen Feierlichkeit verursachte. Alle zusätzlichen Gastmahle waren streng verboten. Den Bauern aus den Danziger Dörfern wurde schon in den Ordnungen von 1604 und 1647 verboten, derartige Festmahle zu organisieren. Die ausbleibende Wirksamkeit verursachte, daß man in der Ordnung für das Scharpauische Gebiet von 1707 dieses Problem noch einmal aufgriff: "bey der Frauen Kirchen-Gang [dürfen] keine Gastereyen oder Nach-Kindelbier gehalten werden". Die Gesetzgeber waren diesmal schon wesentlich konsequenter und verboten bei Androhung einer Geldstrafe von 3 Talern, aus diesem Anlaß ein Festmahl zu veranstalten ("bey der Frauen Kirch-Gang"). Einen dritten Teil der Geldstrafe erhielt der Denunziant (in der Quelle spricht man feiner von einem "Delator"), der Rest wurde der Kirche überwiesen.

Das eventuelle, den Kirchgang begleitende Festmahl schloß endgültig die zeremonielle Sequenz, die mit der glücklichen Geburt des Kindes eingeleitet wurde. Vielleicht wird schon in etlichen Monaten die Ehefrau wieder in anderen Umständen sein und der Zyklus der Familienfeste anläßlich der Geburt eines weiteren Nachkommens wird wiederholt.

(Übersetzt von Tadeusz Kachlak)

⁷⁴Wir haben hier mit einer gesellschaftlich komplizierten Wertung der Geburt zu tun, z.B. als Strafe für den Fall der ersten Menschen ("Viel Mühsal bereite ich dir, sooft du schwanger wirst. Unter Schmerzen gebierst du Kinder", Gen 3.16), siehe *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, Bd. IX, Berlin–Leipzig 1936, Sp. 692–716; über die mittelalterlichen Benediktionen, die die Entsühnung der Wöchnerin begleiteten, vgl. A. Franz, *Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter*, Bd. II, Freiburg i.Br. 1909, S. 229ff.

⁷⁵H. B. Meyer, *Das Danziger Volkleben*, S. 118; F. Beck, *Vom Volksleben auf der Danziger Nehrung nach archivalischen Quellen von 1594–1814*, Marburg/Lahn 1992, S. 227.

⁷⁶Siehe A. Hartwich, *Geographisch-historische Landes-Beschreibung derer dreyen im Polnischen Preussen liegenden Werdern*, Königsberg 1722, S. 158–159.